



Inhalt	Seite
<i>Pestalozzistr. 6 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11169/0) Nutzungsänderung der bestehenden Büroeinheit Nr. 3 in eine Praxis für Akupunktur Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-7681-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	351
<i>Guerickestr. 25 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 956/0) Nutzungsänderung EG Ost: Kantine zu Büroräumen Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-18782-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	351
<i>Jugendstr. 8 – 12 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17976/4) TEKTUR zu 1.2-2021-24181-21 – Umbau Dachgeschosse mit Ausbau Spitzboden, Einbau Dachflächenfenster, Loggien und Dachgauben, statische Ertüchtigung Dachtragwerk und Geschossdecken, Neueindeckung mit Aufsparendämmung, Nutzungsänderung von Büro zu Wohnen (Jugendstraße 10 – DG rechts) Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-17320-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	351
<i>Whistlerweg 55 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 287/161) Errichtung eines Anbaues, eines PKW-Stellplatzes sowie Aufbau einer Schleppgaube und Nutzungsänderung in Teilbereiche Büro zu Wohnung Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-5554-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	352
<i>Ina-Seidel-Bogen 16 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 370/24) DG-Ausbau mit einer Wohnung Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-3278-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	352
<i>Rumfordstr. 36 – 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11895/0) Nachverdichtung Rückgebäude – Variante 2, Errichtung eines Wohn- Geschäftshauses mit Büronutzung, 4 Wohnungen und Tiefgarage mit 42 Stp. – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-21410-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	353
<i>Richard-Strauss-Str. 76 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 214/17) Neubau eines freistehenden Bürohochhauses mit Konferenzonen, gastronomischen Einheiten und einer Kita in drei Gebäudeteilen und einer gemeinsamen Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-17485-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	353
<i>Neureutherstr. 11 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4618/8) Abbruch und Neuerrichtung eines Daches mit zusätzlichen Wohnheiten (2 Varianten) – VORBESCHIED</i>	
<i>Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-23016-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	354
<i>Klenzestr. 4 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11849/0) Ausbau des DG-Speichers zu einer Wohneinheit mit Verkleinerung der angrenzenden Wohneinheit Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-1644-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	354
<i>Rumfordstr. 36 – 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11895/0) Nachverdichtung Rückgebäude – Variante 1, Teilabbruch und Aufstockung, bzw. Neubau Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 16 Stp. – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-21397-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	355
<i>Hackenstr. 4 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 571/2) Umbau und Nutzungsänderung einer Einzelhandelsfläche zu Gastronomie (138,28 m² Gastfläche, 32 Gastplätze) Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-4527-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	355
<i>Ferdinand-Maria-Str. 23 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 585/9) Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage und Autoaufzug – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-23623-22 – hier: Grundrissänderung Whg 3+4 im OG Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-7713-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	355
<i>Leopoldstr. 208 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 894/4) Nutzungsänderung und Umbau einer Tankstelle zu Fitnessstudio Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-2684-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	356
<i>Häberlstr. 22 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10190/0) Anbau von vier Balkonen Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-4657-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	356
<i>Reichenbachstr. 24 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11725/0) Anbau von 7 Balkonen an der Hoffassade Vordergebäude Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-4513-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	357
<i>Thalkirchner Str. 23 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11142/0) Rückgebäude: Balkon- und Wintergartenanbau, DG-Ausbau und -Erweiterung (2. DG), Errichtung einer Dachterrasse (2. DG), Nutzungsänderung Werkstatt- und Lagerräume in drei Büroeinheiten sowie Anbringen eines Wärmedämm- verbundsystems an der Fassade ÄNDERUNGSANTRAG</i>	

<p>zu 1.2-2019-28584-21; Hier: Erneuerung Dach EG-Anbau; EG-Büro 2 mit Nasszelle; Balkonvergrößerung Whg 4, 1. OG; Einbau Dusche Whg 7, 2. OG; gestalterische Änderungen Dachterrasse, 1. bis 3. OG: Teilung je 1 Wohnung in je 2 Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-24258-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 357</p> <p>Elisabethstr. 87 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/271) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses dreigeschossiger Tiefgarage (Elisabethstr. 87 / Kathi-Kobus-Str. 23) Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-22318-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 358</p> <p>Herrnstr. 30 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 2127/0) Umbau und Aufstockung eines Gebäudes mit Anbau eines hofseitigen Außenaufzugs – TEKTUR zu 1.201-2018-16261-21 Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-7787-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 358</p> <p>Theresienstr. 81 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5246/0) Instandsetzung der best. Tiefgarage ohne bauliche Änderung Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22559-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 358</p> <p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 359</p> <p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 359</p> <p>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste Kindertageseinrichtungen: – Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule am Freudenbergerweg, Hochstraße 29 – Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule Friederike-Nadig-Allee 46 (Standort Bayernkaserne) – Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule Haager Str. 18 360</p> <p>Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (ÜgVO Gröbenbach) vom 30. Mai 2023 362</p>	<p>Bekanntmachung zur Auswahl für die Teilnahme am Modellprojekt „Förderung Pflegerischer Hilfskräfte in der Pädagogik“ an sechs Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft 370</p> <p>Allgemeinverfügung Vollzug der Wassergesetze; Bachauskehr im Auer Mühlbach 371</p> <p>Rupprechtstr. 2 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 332/5) Errichtung einer Balkonanlage über 5 Geschosse Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-1995-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 371</p>
---	--

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pestalozzistr. 6
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11169/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung der bestehenden Büroeinheit Nr. 3
in eine Praxis für Akupunktur**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2023, Az. 1.2-2023-7681-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11162, 11163, 11167, 11168 und 11170, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Mai 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Guerickestr. 25
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 956/0 / Stadtbezirk: 12
Nutzungsänderung EG Ost: Kantine zu Büroräumen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2023, Az. 1.1-2022-18782-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 939/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Mai 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Jugendstr. 8-12
Gemarkung: Sektion IX ; Flurnr. 17976/4 ; Stadtbezirk: 5
TEKTUR zu 1.2-2021-24181-21 – Umbau Dachgeschosse
mit Ausbau Spitzboden, Einbau Dachflächenfenster,
Loggien und Dachgauben, statische Ertüchtigung Dach-
tragwerk und Geschossdecken, Neueindeckung mit
Aufsparrendämmung, Nutzungsänderung von Büro zu**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2023, Az. 1.201-2022-17320-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17996, Fl.Nr. 17997, Fl.Nr. 17998, Fl.Nr. 17998/1, Fl.Nr. 17995, Fl.Nr. 17986, Fl.Nr. 17984/1, Fl.Nr. 17987/5, Fl.Nr. 17921, Fl.Nr. 17916, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Mai 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Whistlerweg 55
Gemarkung Solln, Flurnr. 287/161, Stadtbezirk 19
Errichtung eines Anbaues, eines PKW-Stellplatzes sowie
Aufbau einer Schleppgaube
und Nutzungsänderung in Teilbereiche Büro zu Wohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2023, Az. 6024-1.23-2023-5554-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 287/160, 288/2, 288/5 und 287/163, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25587.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Mai 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ina-Seidel-Bogen 16
Gemarkung: Daglfing
Flurnr.: 370/24
Stadtbezirk: 13
Vorhaben: DG-Ausbau mit einer Wohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.05.2023, Az. 6024-1.23-2023-3278-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Mai 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rumfordstr. 36 - 38
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11895/0 / Stadtbezirk: 2
Nachverdichtung Rückgebäude – Variante 2, Errichtung eines Wohn- Geschäftshauses mit Büronutzung, 4 Wohnungen und Tiefgarage mit 42 Stp. – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2023, Az. 1.7-2022-21410-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11880, 11881, 11881/1, 11889, 11889/3, 11891, 11892, 11897/3, 11900 und 11902], die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Mai 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Richard-Strauss-Str. 76
Gemarkung: Bogenhausen
Flurnr.: 214/17
Stadtbezirk: 13
Vorhaben: Neubau eines freistehenden Bürohochhauses mit Konferenzzonen, gastronomischen Einheiten und einer Kita in drei Gebäudeteilen und einer gemeinsamen Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.05.2023, Az. 6024-1.1-2021-17485-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Mai 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Neureutherstr. 11

**Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4618/8 / 3. Stadtbezirk
Abbruch und Neuerrichtung eines Daches mit zusätzlichen
Wohneinheiten (2 Varianten) – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.05.2023, Az. 1.7-2022-23016-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4618, Fl.Nr. 4618/5, Fl.Nr. 4618/7, Fl.Nr. 4618/9 und Fl.Nr. 4618/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Mai 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Klenzestr. 4

**Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11849/0 / Stadtbezirk: 2
Ausbau des DG-Speichers zu einer Wohneinheit
mit Verkleinerung der angrenzenden Wohneinheit**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2023, Az. 1.2-2023-1644-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11844, 11845, 11848 11850 und 11861, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juni.2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rumfordstr. 36 – 38
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11895/0 / Stadtbezirk: 2
Nachverdichtung Rückgebäude – Variante 1, Teilabbruch
und Aufstockung, bzw. Neubau Errichtung eines Wohn-
und Geschäftshauses mit 16 Stp. – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2023, Az. 1.7-2022-21397-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11880, 11881, 11881/1, 11889, 11889/3, 11891, 11892, 11897/3, 11900 und 11902, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01.Juni 2023

Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hackenstr. 4
Gemarkung München 1 / Flurnr. 571/2 / Stadtbezirk: 1**

**Umbau und Nutzungsänderung einer Einzelhandelsfläche
zu Gastronomie (138,28 m² Gastfläche, 32 Gastplätze)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2023, Az. 1.2-2023-4527-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 571, 571/1, 581/1, 583 und 584, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01.Juni 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ferdinand-Maria-Str. 23
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 585/9 / 9. Stadtbezirk
Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage
und Autoaufzug – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-
23623-22 – hier: Grundrissänderung Whg 3 + 4 im OG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.06.2023, Az. 1.232-2023-7713-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 583/41, Fl.Nr. 583/43, Fl.Nr. 585/8 und Fl.Nr. 585/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist

gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juni 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Leopoldstr. 208
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 894/4/Stadtbezirk: 12
Nutzungsänderung und Umbau einer Tankstelle in ein Fitnessstudio

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.06.2023, Az. 1.1-2023-2684-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 894 und Fl.Nr.: 894/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juni 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Häberlstr. 22
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10190/0 / Stadtbezirk: 2
Anbau von vier Balkonen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2023, Az. 1.23-2023-4657-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10189, 10191/4, 10213 und 10213/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juni 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reichenbachstr. 24
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 117235/0 / Stadtbezirk: 2
Anbau von 7 Balkonen an der Hoffassade Vordergebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2023, Az. 1.23-2023-4513-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11724, 11705, 11697, 11727 und 11726, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21 bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juni 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Thalkirchner Str. 23
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11142/0 / Stadtbezirk: 2
Rückgebäude: Balkon- und Wintergartenanbau,
DG-Ausbau und -Erweiterung (2. DG), Errichtung einer
Dachterrasse (2. DG), Nutzungsänderung Werkstatt-
und Lagerräume in drei Büroeinheiten sowie Anbringen
eines Wärmedämmverbundsystems an der Fassade
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-28584-21; Hier: Erneuerung
Dach EG-Anbau; EG-Büro 2 mit Nasszelle; Balkon-
vergrößerung Whg 4, 1. OG; Einbau Dusche Whg 7, 2. OG;
gestalterische Änderungen Dachterrasse, 1. bis 3. OG;
Teilung je 1 Wohnung in je 2 Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2023, Az. 1.202-2022-242558-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11105, 11141 und 11143, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juni 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Elisabethstr. 87
Gemarkung: Schwabing / Fl.Nr.: 472/271 / Stadtbezirk 4
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses dreigeschossiger Tiefgarage (Elisabethstr. 87 / Kathi-Kobus-Str. 23)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2023, Az. 1.1-2022-22318-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 472/272, Fl.Nr. 472/391, Fl.Nr. 472/289, Fl.Nr. 472/552, Fl.Nr. 472/280, Fl.Nr. 472/319 und Fl.Nr. 472/292, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Mai 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Herrnstr. 30
Gemarkung München 1; Flurnr.2127; Stadtbezirk: 1
Umbau und Aufstockung eines Gebäudes mit Anbau eines hofseitigen Außenaufzugs – TEKTUR zu
1.201-2018-16261-21]**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2023, Az. 1.232-2023-7787-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 2088, 2124, 2126, 2128 und 2128/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Juni 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Theresienstr. 81
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5246/0 / Stadtbezirk: 3
Instandsetzung der best. Tiefgarage ohne bauliche
Änderung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2023, Az. 1.2.2022-22559-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5103, Fl.Nr. 5102, Fl.Nr. 5101, Fl.Nr. 5245/3, Fl.Nr. 5245/2, Fl.Nr. 5243, Fl.Nr. 5220, Fl.Nr. 5107, Fl. Nr. 5106 und Fl.Nr. 5105, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Juni 2023
 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung
 HA IV - Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3001991706	Baumann Ilse
83036517	Dauser Felix
3002379711	Ehinger Markus
82029455	Emde Christine
3001748023	Faryadova Katarina
3000374102	Gimpfl Karl Heinz

- 108033507
- 1494053
- 19308246
- 53017026
- 3000743603
- 3000743629
- 3001862451
- 28766392
- 63024384
- 3001712623
- 3001825565
- 93321883
- 68006808
- 68075670
- 3000437115
- 3000867428
- 2920072
- 83034140
- 83034157
- 98011919
- 3000852537
- 115078396
- 82044678
- 3001134539
- 32059313

- Gottlieb Kai
- Helbig Stefan
- Helez Edin
- Kording Karin
- Kraus Inge
- Kraus Manfred
- Künzinger Gerda
- Kusch Ingeborg
- Kusch Ingeborg
- Lyschik Christiane
- Mayr Maria-Magdalena
- Meseci Beyhan
- Münch Lothar und Münch Elfriede
- Münch Lothar und Münch Elfriede
- Oesterle Charlotte
- Preitnacher Frieda
- Rathgeber Jakob
- Rohn Ingrid
- Rohn Ingrid
- Schuetzler Franziska
- Schwellsattl Giuseppe
- Stadtmüller Dr. Michael
- Storath Lorenz
- Wallner Anna
- Weigler Ingeborg

Es wurde am 09.06.2023 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 09.06.2023 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.09.2023 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 09. Juni 2023
 Stadtsparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.03.2023 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 09.06.2023 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
23366016	Beckstein Cornelia
76381987	Eberth Horst
903073245	Förg Anoukh
903073252	Förg Anoukh
82043209	Gayer Beate
84054535	Karalic Admiria
3002861601	Ketzler Dieter und Ketzler Irmtraut
45036555	Lehenmeier Markus
76719806	Meyer Waltraud
41314980	Movileanu Izabela Elena
70044193	Pantoulier Cornelia
69026276	Paul Anja
3000609739	Proske Dr. Daniela

3002909897 Rapp Maria
3002030504 Reidinger Anna
1751312 Schreiner Evelyn
78031994 Sing Günther
50382019 Stahl Andreas
23015084 Strasser Michaela
3001941446 Werner Lara
18354860 Wetzel Johanna
17012386 Winkelmaier Robert
901369678 Wulfhorst Gebhard und Wulfhorst-Flesch Claudia

München, den 9. Juni 2023 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Die LH München beabsichtigt, die Trägerschaft zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Modell der Kooperativen Ganztagsbildung) in städtischen Schulgebäuden an freigemeinnützige und sonstige Träger*innen zu übertragen:

Für die folgenden Standorte sind bedarfsgerechte Plätze im Grundschulalter zu schaffen:

• **Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule**

am Freudenbergerweg, Hochstraße 29

Stadtbezirk Au-Haidhausen (05)
gebaut für 3-zügige Grundschule nach Münchner Lernhaus Schulgebäude seit 2019 in Betrieb
Zentrale Versorgungsküche ist ausgestattet für Verpflegungssystem Cook&Serve, insgesamt müssen im Vollausbau max. 500 Essensteilnehmer*innen versorgt werden, davon ca. 220 Essensteilnehmer*innen des städtischen Tagesheimes der Grund- und Mittelschule Hochstraße 31, die sich auf dem gleichen Schulgelände befindet.
Schulrestaurant wird von beiden Einrichtungen genutzt

• **Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule**

Friederike-Nadig-Allee 46 (Standort Bayernkaserne)

Stadtbezirk Schwabing-Freimann (12)
Gebaut für 6-zügige Grundschule nach Münchner Lernhaus Fertigstellung III/2023
Belegung von vier Lernhäusern durch ein ausgelagertes SFZ ab III/2024.

Inbetriebnahme der Grundschule im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung III/2024 oder III/2025, abhängig von den tatsächlichen Schülerzahlen.
Die Grundschule im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung geht in Betrieb, wenn der Freistaat die Schule als eigenständigen Standort eröffnet. Wie viele Klassen bzw. Kinder bei einem Start zu betreuen sind, kann aktuell noch nicht prognostiziert werden.

Bis zum Auszug des SFZ (frühestens Schuljahr 2028/29), stehen der Grundschule zwei Lernhäuser zur Verfügung, danach alle 6 Lernhäuser stets in Abhängigkeit der tatsächlichen Schüler*innenzahlen.

Wenn die Schüler*innenzahl die Kapazität überschreiten, wird der Standort Bayernkaserne-Nord ab dem Schuljahr 2026/27 in Betrieb gehen. Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob der Standort zunächst als Dependance oder bereits mit Inbetriebnahme als eigener Standort geführt werden wird. Sofern der Standort als Dependance geführt wird, muss dieser in das Modell der KoGa integriert werden.

Ab dem Schuljahr 2025/26 geht am Campus das Gymnasium Neufreimann in Betrieb

die Essensversorgung wird ab 2024/25 über eine*n Küchenpächter*in für den gesamten Campus sichergestellt.

• **Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule**

Haager Str. 18

Stadtbezirk Berg am Laim (14)

4-zügige Grundschule

Die zentrale Versorgungsküche ist ausgestattet für Verpflegungssystem Cook&Serve.

Ab dem Schuljahr 2025/26 sind Mitversorgungen möglich.

Schulrestaurant ist vorhanden und ausgelegt für 330 Essensteilnehmer*innen in 2 Schichten.

Inbetriebnahme der Grundschule im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung III/2024 oder III/2025 bzw. III/2026, abhängig von den tatsächlichen Schülerzahlen.

Die Grundschule im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung geht in Betrieb, wenn der Freistaat die Schule als eigenständigen Standort eröffnet. Wie viele Klassen bzw. Kinder bei einem Start zu betreuen sind, kann aktuell noch nicht prognostiziert werden.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Küche nicht durch eine*n Pächter*in betrieben wird, müssen alle am Standort ansässigen Institutionen über die Versorgungsküche durch den Träger der KoGa-Kindertageseinrichtung mitverpflegt werden.

Mit dem Hintergrund eines Rechtsanspruches auf Grundschulkindbetreuung ab August 2026 steht die LH München in der Verantwortung, ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder auszubauen. Daher sollen Münchner Schulkinder sukzessive eine Garantie für eine Ganztagsbetreuung an ihrer Grundschule erhalten.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- In der jeweiligen Kindertageseinrichtung findet die aktuelle Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der LH München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Die jeweils gültige Benutzungssatzung modifiziert durch die jeweils gültige Verwaltungsrichtlinie der LH München muss von den Träger*innen entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der LH München angewandt werden.
- Die Überlassung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Träger*innen schließen mit der LH München einen Überlassungsvertrag ab. Die LH München überlässt den Träger*innen, die in dem Überlassungsvertrag vereinbarten Räume und Nebenräume teilweise in gemeinschaftlicher zweckgemäßer Nutzung mit der Schule bzw. teilweise zur alleinigen Nutzung.
- Bei der Bewerbung ist im Finanzplan eine Auslastung von 80 % der Kinder (bezogen auf die zu erwartende Kinderzahl), eine Fachkraftquote von maximal 70 % und eine realistische Verteilung auf die buchbare rhythmisierte und flexible Variante darzustellen. Bitte achten Sie auf eine transparente und nachvollziehbare Berechnung.
- Die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Serviceleistungen werden den Träger*innen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit vom jeweils geltenden städtischen Standard umfasst. Diese Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG können auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung über die „Kooperative Ganztagsbildung“ an Grundschulen und des Überlassungsvertrages mit den jeweiligen Träger*innen auf den kommunalen Anteil der kindbezogenen Betriebskostenförderung angerechnet werden. Sie beziehen sich ausschließlich auf anrechnungsfähige Kosten, die nicht bereits durch die staatliche Investitionskostenförderung erfasst wurden

(vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14058).

- Die Träger*innen dürfen keine Reduzierung bestehender Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile) vornehmen, welche nicht durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung obsolet werden.
Die Deckung des Betreuungsbedarfs im Schulsprengel muss gewährleistet sein.
- Eine Bewerbung als Trägerverbund (mehrere kleine Träger*innen) ist möglich.

Bei erfolgreicher Bewerbung verpflichten sich die Träger*innen zur Durchführung der Einschreibung (voraussichtlich im März 2024 bzw. im März 2025/März 2026 bei verzögerter Inbetriebnahme des jeweiligen Standortes).

Falls Sie Interesse an einer Bewerbung haben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung, bitte bis spätestens **04.07.2023**, entweder per E-Mail an a4.tav.koga@muenchen.de oder postalisch an LH München, Referat für Bildung und Sport, Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime (RBS-A-4), Trägerauswahlverfahren KoGa, Bayerstraße 28, 80335 München zu senden. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LH München. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe sowohl der Interessenbekundung als auch der Bewerbungsunterlagen dient der Sonderbriefkasten Rathaus München am Marienplatz 8. (Bis 24:00 Uhr wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Bitte denken Sie bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung daran, Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Für die Bewerbung sind ausschließlich die zugesendeten vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Vorblatt zur Bewerbung
2. mehrseitiges Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Nichteinhaltung der Frist des Eingangs der Interessenbekundung gemäß Veröffentlichung

2. Ausschlusskriterium

Nichteinhaltung der Frist des Eingangs bzw. der formalen Bewerbungsvoraussetzungen

3. Ausschlusskriterium

Nichtdarstellung der geforderten Inhalte der Anlage 1 des Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 16675 vom 05.11.2019 insbesondere Punkt 2.2 bei nicht ausreichender Darstellung, dass die Träger*innen dauerhaft die der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (einschließlich Betriebserlaubnis etc.) mit den Besonderheiten, die im Rahmen der Experimentierklausel, Art. 31 BayKiBiG, jeweils mit dem Freistaat Bayern vereinbart sind, voll erfüllt sowie bei Nichteinhaltung der Vorgaben durch die jeweils gültige Fassung des Eckpunktepapiers und der Kooperationsvereinbarung für das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung

4. Ausschlusskriterium

Nichterreichung von mindestens 7,0 Punkten (gilt nicht für den Finanzplan) bei der Bewertung nach den vorgegebenen Auswahlkriterien in jedem Teil des Auswahlverfahrens

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **02.08.2023** bei der LH München, Referat für Bildung und Sport, Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime (RBS-A-4), Trägerauswahlverfahren KoGa, Bayerstraße 28, 80335 München in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs. Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen, sind von den Bewerber*innen zu tragen und in keinem Fall erstattungsfähig.

Folgende Kriterien und Gewichtungen werden für die Bewertung der Bewerbung zugrunde gelegt:

Teil A für neue Bewerber*innen ohne KoGa-Standort in München

- Pädagogische Inhalte unter Berücksichtigung einer Musterkooperationsvereinbarung und dem Eckpunktepapier für die Kooperative Ganztagsbildung sowie des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und ebenso unter Berücksichtigung der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL) (Gewichtung Faktor 1,5)
- Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement, auch im Hinblick auf die Rhythmisierung (Gewichtung Faktor 1,0)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 1,0)

Teil B für alle Bewerber*innen

- Querschnittsaufgaben (Gewichtung Faktor 1,5)
- Sozialraumorientierung / Kooperation am Schulstandort (Gewichtung Faktor 1,5)
- Organisationsstruktur (Mittagsversorgung), Raumnutzung und Qualitätssicherung, Personal (Gewichtung Faktor 0,75)
- Finanzplan (Art. 31 BayKiBiG, Experimentierklausel) (Gewichtung Faktor 0,5)

Die Zusagen erfolgen vorbehaltlich der entsprechenden Fortführung des Modellversuchs „Kooperative Ganztagsbildung“ durch den Freistaat Bayern, der Förderfähigkeit nach BayKiBiG sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München.

Das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München sowie das Sozialreferat der Landeshauptstadt München haben im Abstimmungsverfahren der Auswahlkommission eine beratende Rolle.

Bitte beachten Sie, dass es sich die LH München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089/233-83948 oder per E-Mail: a4.tav.koga@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – bzw. den ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die bzw. den zuständige*n Bauherr*in bzw. zuständige*n Objektverantwortliche*n der Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport telefonisch unter:

Freudenbergweg, Standort Hochstraße 29:
stadtbezirk-05.zim.rbs@muenchen.de
Friederike-Nadig-Allee 46 (Standort Bayernkaserne):
089/233 - 8 41 26
Haager Straße 18: 089/233 - 8 59 42

München, 03. Juni 2023

Referat für Bildung und Sport
Grund-, Mittel-, Förderschulen
und Tagesheime
RBS-A-4
Trägerauswahlverfahren KoGa
In Vertretung
Peter Scheifele
Stadtdirektor

**Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach
von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München
(ÜgVO Gröbenbach)**

vom 30. Mai 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2023 (GVBl. S. 104) sowie aufgrund von Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Landeshauptstadt München wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich zum einen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am 30. Mai 2023, die als Anlage 1 zur ÜgVO Gröbenbach Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt, und zum anderen aus den zwei Detailkarten K23 und K24 im Maßstab 1 : 2.500, ausgefertigt am 30. Mai 2023, die als Anlagen 2 und 3 zur ÜgVO Gröbenbach Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K23 und K24. ³Die Karten können in der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Bayerstr. 28a, 80335 München während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand in m über NN bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HQ₁₀₀ zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (4) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 1. Baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen oder Gitterkonstruktion (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.), die den Hochwasserabfluss nicht beeinflussen und hochwasserangepasst ausgeführt werden;
 2. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten unverzüglich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-

den Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.11.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV.

⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV.

⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

- (4) ¹Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bis spätestens 30.11.2023 der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der/des Anlagenbetreiber(s), Standort der Anlage, Anlagenart und -abgrenzung, Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlage und Anlagenteile, sowie technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.04.2023 beschlossen.

München, 30. Mai 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Dachau

Bergkirchen

Fürstenfeldbruck

K24

Fürstenfeldbruck

Emmering

Eichenau

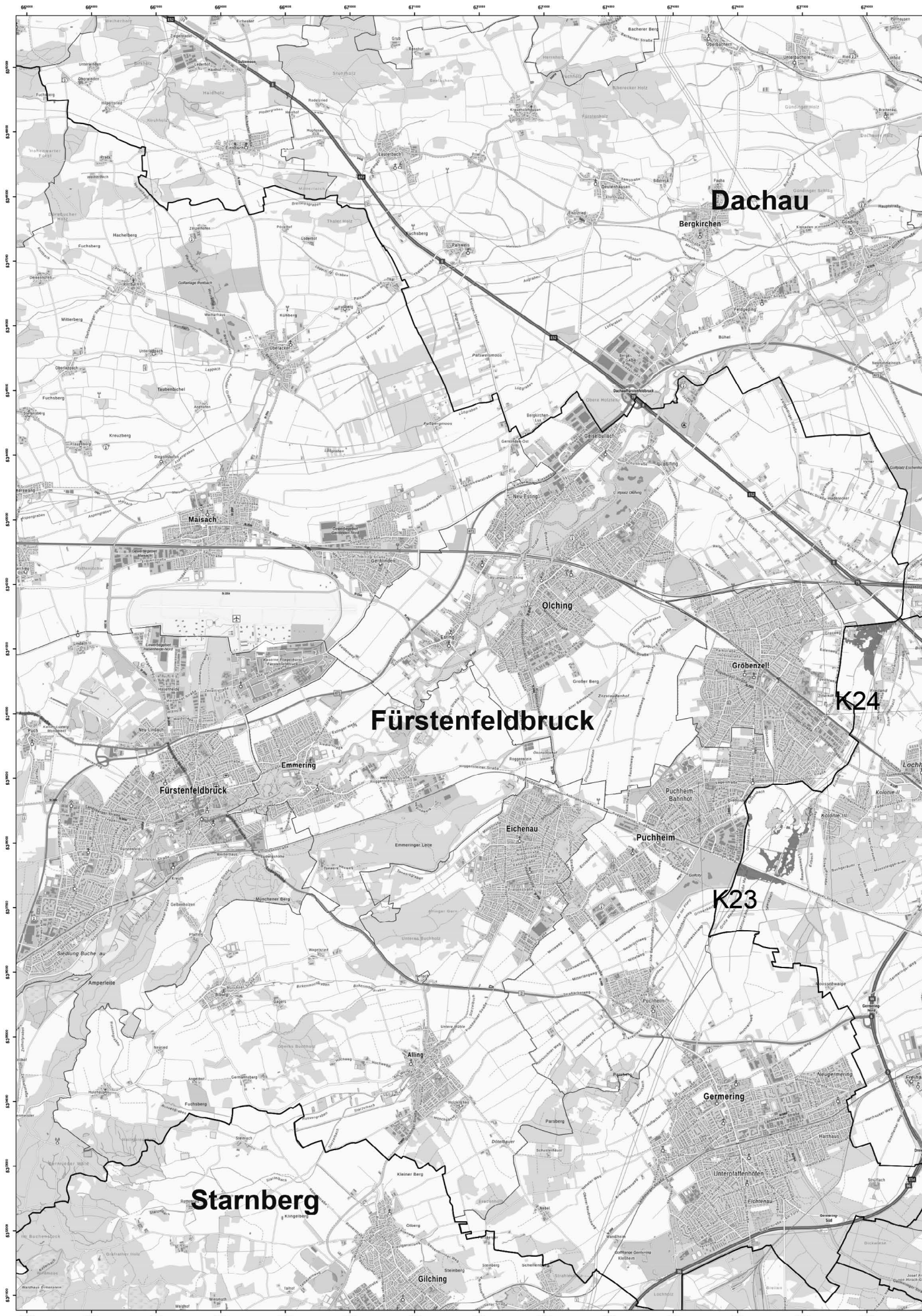
Puchheim

K23

Starnberg

Germering

Gilching





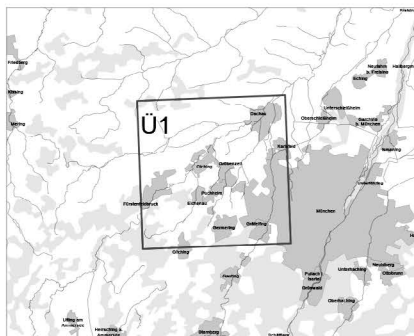
Legende

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsnitte

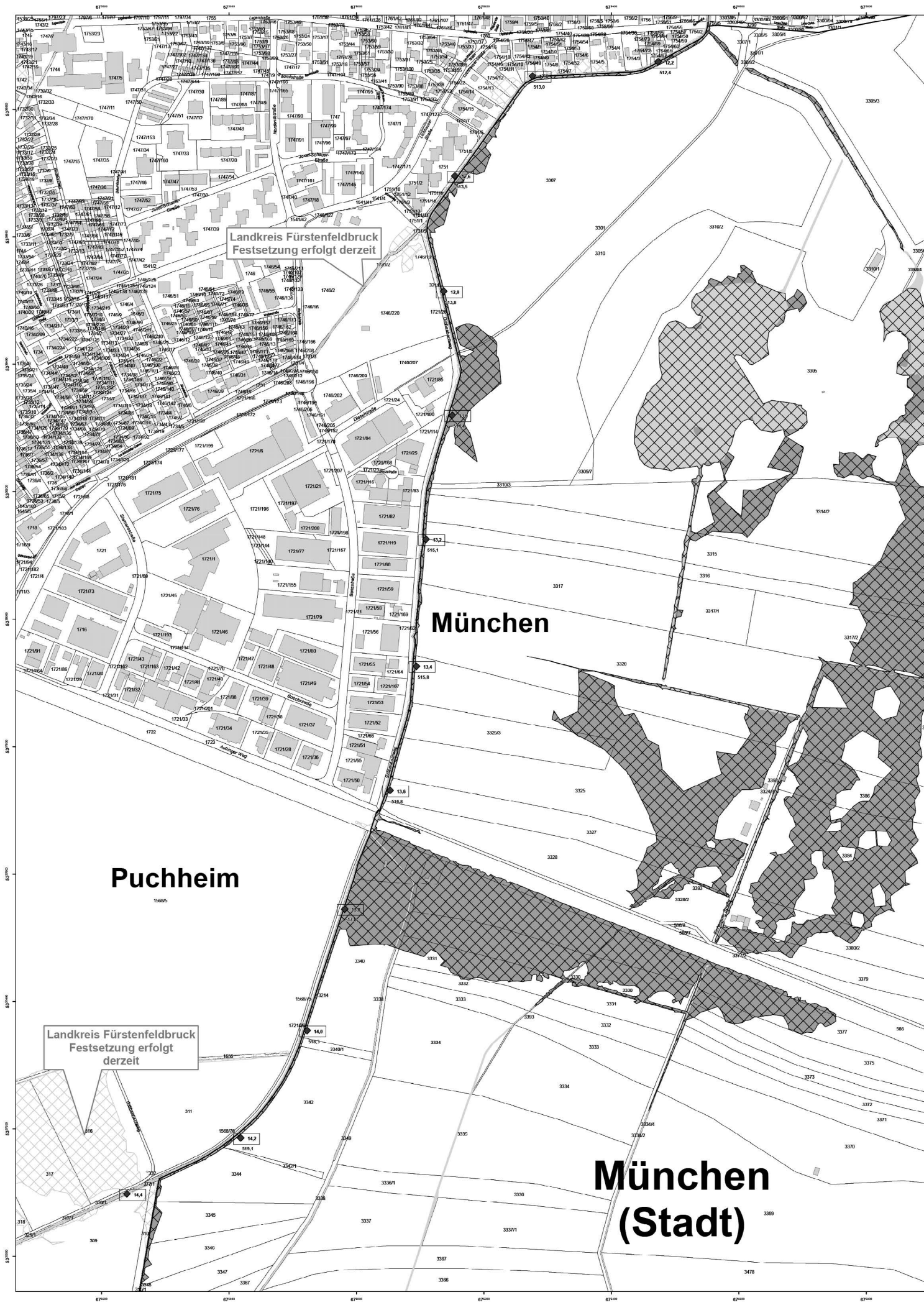
München, 30. Mai 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Gröbenbach



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung Informationssystem Wasserwirtschaft	
Vorhaben: Gew III, Gröbenbach Fluss-km 8,0 - 8,8 und Fluss-km 12,2 - 14,2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:
Vorhabenträger: Landeshauptstadt München Landkreis: München (Stadt) Gemeinde: München	Plan-Nr: Ü1
Maßstab: 1:25 000 Übersichtskarte	Ausgabe vom: 04.08.2021 Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt München	
Entwurfsverfasser: Datum: 04.08.2021	Datum, Name: entworfen: C. Truffel gezeichnet: C. Truffel geprüft: B. Buns



Landkreis Fürstentfeldbruck
Festsetzung erfolgt derzeit

München

Puchheim

Landkreis Fürstentfeldbruck
Festsetzung erfolgt derzeit

München
(Stadt)



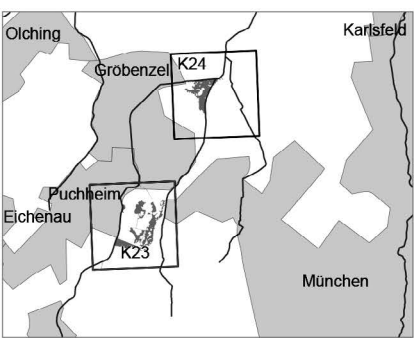
Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- neu festzusetzendes Ü-Gebiet
- festgesetztes Ü-Gebiet Landkreis Fürstfeldbruck
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
174,4
Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NHN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

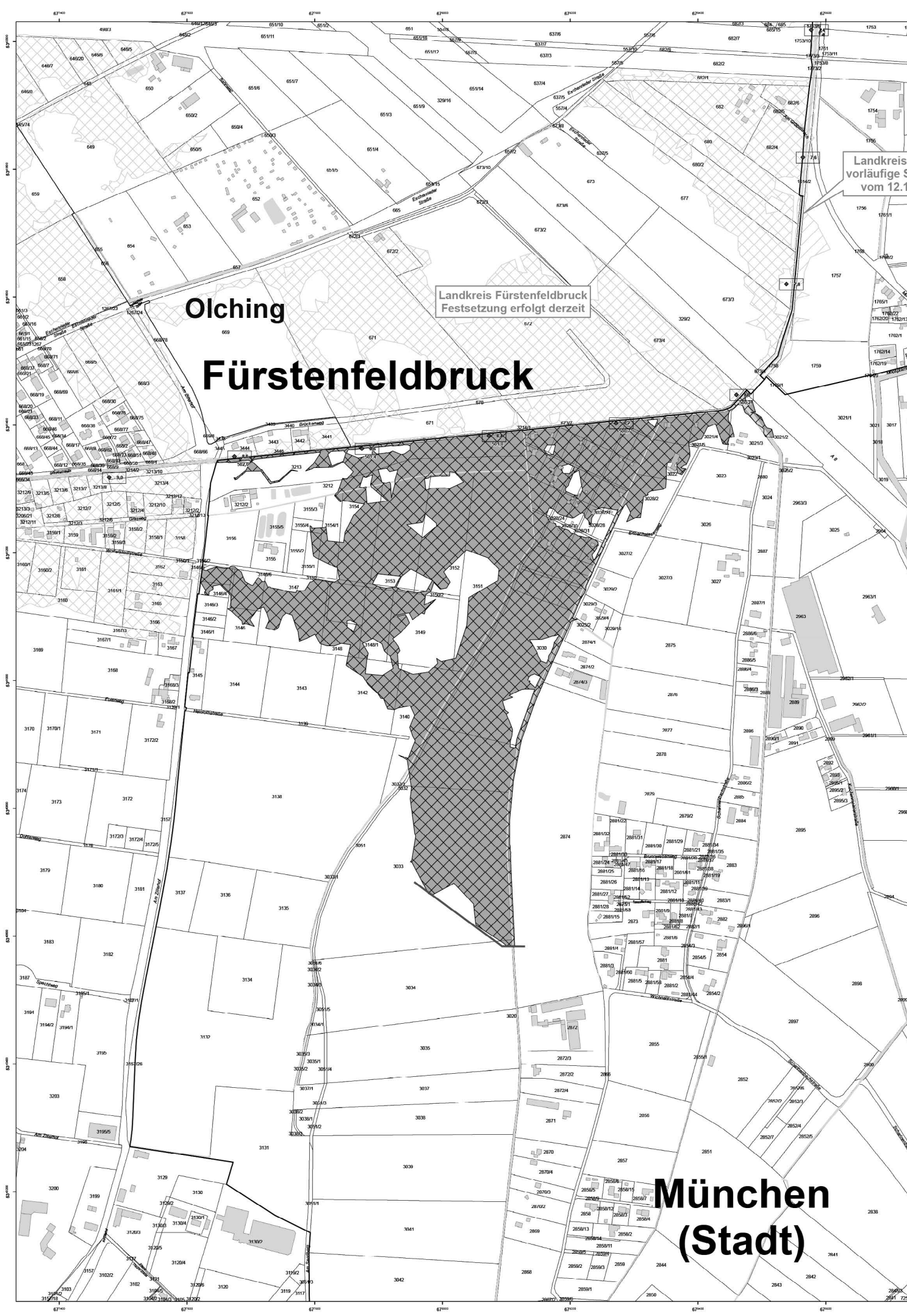
München, 30. Mai 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Gröbenbach



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) © Bayerische Vermessungsverwaltung Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft	
Landeshauptstadt München Referat für Klima- und Umweltschutz	
Vorhaben: Gew III, Gröbenbach Fluss-km 0,0 - 0,8 und Fluss-km 12,2 - 14,2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: Plan-Nr.: K23
Vorhabensträger: Landeshauptstadt München Landkreis: München (Stadt) Gemeinde: München	
Maßstab: 1 : 2 500	Ausgabe vom: 04.08.2021 Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt München	
Entwurfsverfasser: Datum 04.08.2021	<div style="text-align: right;"> C. Truffel gezeichnet geprüft </div>
	Datum, Name: C. Truffel C. Truffel Bruns



Olching

Landkreis Fürstenfeldbruck
Festsetzung erfolgt derzeit

Fürstenfeldbruck

**München
(Stadt)**

Landkreis
vorläufige S
vom 12.12.



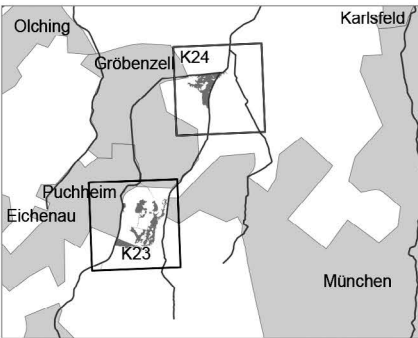
Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- neu festzusetzendes Ü-Gebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet Landkreis Fürstenfeldbruck
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Landkreis Dachau
- Berechnungsgrenze
- Gewässer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- 174.4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NHN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Anlage 3 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Gröbenbach

München, 30. Mai 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



N
0 50 100 200 m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Informationssystem Wasserwirtschaft

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz

Vorhaben: Gew III, Gröbenbach Fluss km 8,0 - 8,8 und Fluss-km 12,2 - 14,2
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Landeshauptstadt München
Landkreis: München (Stadt)
Gemeinde: München

Anlage:
Plan-Nr.: **K24**

Maßstab: 1 : 2 500
Ausgabe vom: 04.08.2021
Ersatz für:
Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt München

Entwurfsverfasser: *Clash*
Datum 04.08.2021

entworfen
gezeichnet
geprüft

Datum Name
C. Truffel
C. Truffel
Bruns

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt gem. dem Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.12.2022 den Einsatz von sechs pflegerischen Hilfskräften in der Pädagogik an 6 ausgewählten Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft im Stadtgebiet München als Modellprojekt zu fördern, um den Inklusionsgedanken an Kindertageseinrichtungen zu fördern und um dabei Menschen mit Behinderung ohne formale Qualifikation einen Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Hierfür wird ein Auswahlverfahren, in welchem die am Förderverfahren teilnehmenden Träger ausgewählt werden, durchgeführt.

Gefördert werden können:

1. Neue Beschäftigungsverhältnisse mit Anspruch auf Eingliederungshilfeszuschuss gemäß § 61 SGB IX i. V. mit § 185 Abs. 3 Nr. 6 IX
2. Neue Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen einer Arbeitsplatzvereinbarung mit einem anderen Leistungsanbieter gem. § 60 Abs. 4 i.V.m. § 221 SGB IX zustande kommen.

Personal, das bereits beim Träger beschäftigt und/oder in der Kindertageseinrichtung tätig ist, kann nicht gefördert werden. Die Bezuschussung erfolgt nur für Personal, welches mindestens in Entgeltgruppe E1 TVöD beschäftigt wird und über die gesetzliche Mindestquote nach § 154 SGB IX hinausgeht. Die Beschäftigung in der Kindertageseinrichtung soll ab dem Zeitpunkt der Zusage im Rahmen des Auswahlverfahrens innerhalb von 18 Monaten erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Beschäftigung in der Kindertageseinrichtung, werden dem Träger für die Dauer bis zur Beendigung des Modellprojekts jährlich, die beim Träger der Kindertageseinrichtung anfallenden Personalkosten erstattet.

Die Förderung ist personengebunden. Es gibt keinen Anspruch des ausgewählten Trägers nach Ausscheiden der zunächst bezuschussten Kraft neue Personal finanziert zu erhalten. Der Zuschuss kann nur beansprucht werden, wenn die Kraft über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Fachkraftquote, Anstellungsschlüssel) hinaus beschäftigt wird.

Alle bestehenden Möglichkeiten der Refinanzierung durch Dritte sind vorrangig vom Träger zu nutzen und bei den anfallenden Kosten zum Abzug zu bringen. Erstattet werden die förderfähigen Kosten in Höhe von 30% der Arbeitgeberkosten in Entgeltgruppe E1 TVöD (Jahresmittelbetrag, Teilzeitbeschäftigte anteilmäßig).

Sollte sich die Finanzierung auf Seite der Träger als nicht auskömmlich erweisen, wird der Stadtrat mit der Restfinanzierung befasst.

Durch den Einsatz als Kita-Helfer*in soll die Arbeit der pädagogischen Kräfte in Münchner Kindertageseinrichtungen unterstützt, jedoch nicht ersetzt werden.

Die Landeshauptstadt München will Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Behinderungen/Einschränkungen eine Chance bieten, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen. Unterstützung durch das Integrationsamt ist dabei wesentlich, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in der Begleitung der Menschen im konkreten Arbeitsumfeld.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bis spätestens **30.06.2023** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Auswahlverfahren für pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten nach

Interessensbekundung die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Auswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Beschreibung des nachfolgenden Bewerbungsverfahrens:

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es handelt sich um keine Neuanstellung bzw. kein förderfähiges Beschäftigungsverhältnis

4. Ausschlusskriterium

Personen, die unter ein anderes Förderprogramm der LHM, insb. dem Förderprogramm des Referats für Arbeit und Wirtschaft oder einer Förderung durch das Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) des Referats für Arbeit und Wirtschaft fallen.

5. Ausschlusskriterium

Person ist auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt und/oder direkt bei der LHM beschäftigt.

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **24.07.2023** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Auswahlverfahren für pflegerische Hilfskräfte in der Pädagogik, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerber*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Folgende inhaltlichen Auswahlkriterien werden für die Bewerbung zugrunde gelegt:

- A0 Ausschlusskriterien
- A1 Beschreibung der Einsatzstelle, Arbeitsplatz, Inhalt und Umfang der Tätigkeit
- A2 Darstellung der Einarbeitung, Anleitung und Betreuung
- A3 Erfahrungen mit Inklusion, Stellenwert in Einrichtung, Pädagogik und Team, Herausforderungen und Lösungsansätze

Bitte beachten Sie, dass sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Die Zuwendungen für dieses Pilotprojekt werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84242 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

München, 06. Juni 2023

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht
freie Träger

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rupprechtstr. 2
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 332/5/ Stadtbezirk: 9
Errichtung einer Balkonanlage über 5 Geschosse**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2023, Az. 1.2-2023-1995-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 330, Fl.Nr. 330/4, Fl.Nr. 333/36, Fl.Nr. 333/42, Fl.Nr. 333/43, Fl.Nr. 332/21, Fl.Nr. 332/2, Fl.Nr. 332/4 und Fl.Nr. 328/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

München, 06.Juni 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV -
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze;
Bachauskehr im Auer Mühlbach**

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum 06.10.2023 bis 23.10.2023 findet im Gewässersystem Auer Mühlbach – Kunstmühlennebenbach – Kegelhofbach – Aubach - Freibadbächl eine Bachauskehr statt.
2. Alle Maßnahmen, die während der Bachauskehr im Gewässersystem Auer Mühlbach – Kunstmühlennebenbach – Kegelhofbach – Aubach - Freibadbächl geplant sind, sind spätestens **bis zum 01.09.2023** beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen erst nach Freigabe durch das Referat für Klima- und Umweltschutz ausgeführt werden.
3. In der Anzeige sollen detailliert die Art und der Umfang der Maßnahmen, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte dargestellt werden. Ebenso soll die geplante Dauer für die Durchführung der Maßnahmen angegeben werden.
4. Bei Eingriffen in das Gewässer während der Maßnahmen ist durch den jeweiligen Maßnahmenträger bzw. Unterhaltungsverpflichteten am Gewässer eine ökologisch qualifizierte Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen ist.
5. Nicht rechtzeitig angezeigte oder freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.
6. Von allen an der Bachauskehr Beteiligten ist für den jeweiligen Unterhaltungsbereich bzw. während der Durchführung der Maßnahmen ein Monitoringbericht zu erstellen und dem Referat für Klima- und Umweltschutz spätestens zwei Monate nach Beendigung der Bachauskehr vorzulegen.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung nach Terminvereinbarung bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-131, Zimmer 4065, Bayerstraße 28 a, 80335 München) einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

München, 01. Juni 2023

Referat für Klima- und
Umweltschutz
Abt. Altlasten, Abfallrecht,
Wasserrecht
RKU-IV-1

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt